

Statuten

des Vereins «Elternrat Stein am Rhein»

1. Name / Sitz

Unter dem Namen «Elternrat Stein am Rhein» besteht ein Verein im Sinne des ZGB mit Sitz in Stein am Rhein.

2. Zweck

Der Elternrat stellt die offizielle Vertretung der Elternschaft dar und unterstützt die Schulen vielfältig in ihrer Arbeit. Die Leitlinien (siehe Anhang) definieren und begrenzen die Arbeitsfelder genauer.

3. Organisation

Die Organisation ist in eine Elternvertretung Hopfengarten und eine Elternvertretung Schanz gegliedert, welche gemeinsam den Elternrat Stein am Rhein bilden.

4. Mitgliedschaft

Mitgliedsberechtigt sind Erziehungsberechtigte von Kindern der Schulen Stein am Rhein (Kindergarten bis Oberstufe). Die Mitgliedschaft ist nach dem Ausscheiden der Kinder aus den Schulen Stein am Rhein noch weitere 2 Jahre möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Vereinszweck schädigen, nach einer entsprechenden Anhörung vom Verein auszuschliessen.

5. Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Elternvertretungen der beiden Schulen
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

7.1 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

7.2 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren auf die Dauer eines Jahres
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Änderung / Ergänzungen der Statuten werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder

Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Diese können rechtsgültig auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

8. Elternvertretungen

Die Mitglieder engagieren sich in den Vertretungen der jeweiligen Schulen, welche die konkreten Arbeiten und Projekte betreuen. Jede Elternvertretung (Schanz und Hoga) delegiert eine Person in den Vorstand.

9. Vorstand

9.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern des Elternrates:

- 1 Präsident/in
- 1 Kassier/in
- 1 Aktuar/in
- je 1 Person aus den Vertretungen Schanz und Hoga

welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er ist befugt, Beschlüsse zu fassen.

9.2 Aufgaben allgemein

Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertretungen Schanz und Hoga und sorgt für die ausgewogene interne Verteilung der Finanzen auf diese.

9.3 Aufgaben des/der Präsidenten/in

Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach aussen und pflegt im Rahmen der Vorstandsaufgaben den Kontakt zu Behörden, Schulleitung usw. Er/Sie erstellt die Traktandenliste, beruft die Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

9.4 Aufgaben des/der Kassiers/in

Der/die Kassier/in verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Kassabücher.

9.5 Aufgaben des/der Aktuars/in

Der/die Aktuar/in führt das Protokoll und erstellt sämtliche Korrespondenz nach innen und aussen. Alle Schreiben werden vom/ von der Präsidenten/in zusammen mit dem/der Aktuar/in oder mit dem/der Initianten/in unterzeichnet (2 Unterschriften).

10. Die Elternvertretungen

10.1 Aufgaben

Alle Mitglieder wirken in einer der Untervertretungen Schanz und/oder Hopfengarten mit und bringen sich projektbezogen ein. Die Elternvertretungen arbeiten insbesondere in folgenden Aufgabenfeldern:

- Anlaufstelle für alle Eltern der Schüler von Kindergarten bis Oberstufe.
- Förderung von Kontakten der Eltern untereinander, zu Lehrerschaft und Schulleitung zum Zwecke der gegenseitigen Zusammenarbeit und Unterstützung.
- Diskussion von Themen und Anliegen, die für die ganze Schule bedeutend sind.
- Mitwirkung bei der Organisation von Schulanlässen.
- Engagement gegenüber Stadtrat, Einwohnerrat, Kommissionen usw. in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
- Engagement in der Elternbildung.
- Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Schulen.

Die Mitwirkung des Elternrates findet ihre Grenzen bei pädagogischen sowie didaktisch-methodischen Fragen, beim Lehrplan und den Lernzielen, bei Anstellung und Beurteilung von Lehrkräften, bei Fragen rund um Lehrmittel, Lektionen, Klassengrößen, Schulaufsicht sowie Fragen oder Problemen einzelner Kinder und deren Eltern.

10.2 Zusammenarbeit mit Schule und Schulbehörde

Bei allgemeinen oder grundsätzlichen Themen ist das Vorstandsmitglied der zuständigen Vertretung die Kontaktperson für Schulleitung und Lehrerschaft.

Bei projektbezogenen Themen ist dies das jeweils zuständige Elternratsmitglied.

Die Lehrer/innen räumen den Anliegen des Elternrates an den Elternabenden Zeit ein und informieren bis zwei Wochen vor dem Elternabend das Vorstandsmitglied der zuständigen Elternvertretung über das Stattfinden des Anlasses.

Die Schulbehörde und die Lehrerkonferenzen beziehen bei entsprechenden Traktanden den Elternrat (Vorstand) mit ein. Der Elternrat kann Traktanden zur gemeinsamen Beratung beantragen. Die Vertreter des Elternrates haben dann Anhörungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Der Elternrat kann sich in Räumen der Schule treffen, Kopien werden von der Schule finanziert, Flyer von der Schule verteilt.

Ein- bis zweimal jährlich führen die Elternvertretungen mit der jeweiligen Schulleitung und der Lehrervertretung der betreffenden Schule gemeinsame Sitzungen durch.

Der Elternrat unterliegt bezüglich Schulinterna der Schweigepflicht.



11. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- einem Beitrag der öffentlichen Hand
- Spenden von Privatpersonen und Zuwendungen von privaten und öffentlichen Institutionen
- Einkünften aus allfälligen Veranstaltungen

Der Vorstand ermächtigt den/die Kassier/in, über die innerhalb des Vorstandes pro Ereignis freigegebenen Beträge ohne detaillierte Rücksprache zu verfügen.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

13. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen zurück in die Stadtkasse.

Schlussbemerkung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 24.05.2012 gutgeheissen und von der Schulleitung sowie der Schulbehörde im befürwortenden Sinne zur Kenntnis genommen.

Stein am Rhein, den 24.05.2012

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Anhang

Leitlinien

Der Elternrat ist bei nicht-kindbezogenen Anliegen der Eltern deren offizielle Vertretung.

Der Elternrat ist eine Anlaufstelle für alle Eltern der Steiner Schulen und Kindergärten.

Der Elternrat fördert Kontakte der Eltern untereinander, zu Lehrerschaft und Schulleitung zum Zwecke der gegenseitigen Zusammenarbeit und Unterstützung und informiert regelmässig.

Im Elternrat werden Themen und Anliegen besprochen, die für die ganze Schule bedeutend sind.

Der Elternrat wirkt bei der Organisation von Schulanlässen mit.

Der Elternrat wirkt bei der Integration von Zuzüglern und von Eltern aus anderen Kulturkreisen mit.

Der Elternrat engagiert sich gegenüber Stadtrat, Einwohnerrat, Kommissionen usw. in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Elternrat engagiert sich in der Elternbildung.

Der Elternrat trägt zur Qualitätsentwicklung der Schulen bei.

Die Mitwirkung des Elternrates findet ihre Grenzen bei pädagogisch-didaktischen Fragen, bei der Festsetzung des Rahmenlehrplans und der Lernziele, bei Anstellung und Beurteilung von Lehrkräften, bei Fragen rund um Lehrmittel, Lektionen, Klassengrössen, Schulaufsicht und Fragen einzelne Kinder betreffend.